

Nr. 3 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen. RdErl. d. MdJ vom 02.12.2019 (2220-II/E4-2019/6814-II/E)

– JMBl. 2020 S. 32 –

- Gült.- Verz. Nr. 322 -

Der aus der Anlage ersichtliche Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2014 (2220 – II/E“ – 2014/7703 – II/E), der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, gilt fort für Ausbildungsstationen, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

Anlage

Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Erster Abschnitt
Erster Titel
Zweiter Titel
Dritter Titel
Vierter Titel
Fünfter Titel

Zweiter Abschnitt
Erster Titel
Zweiter Titel
Dritter Titel
Vierter Titel
Fünfter Titel
Sechster Titel

ZWEITER TEIL

Erster Abschnitt
Erster Titel
Zweiter Titel
Zweiter Abschnitt
Erster Titel

ALLGEMEINES

Arbeitsgemeinschaften
Lernziele
Lehr- und Lernformen
Lehrmaterial
Leistungsbeurteilung
Zeugnis

Ausbildungsstellen
Zielsetzung
Ausbildungsablauf und Lernziele
Regelleistungen
Leistungsbeurteilung
Ausbildungsnachweis
Zeugnis

DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN

Wahlstation - Zivilrechtspflege
Arbeitsgemeinschaft
Ausbildungsstellen
Wahlstation - Strafrechtspflege
Arbeitsgemeinschaft

Zweiter Titel	Ausbildungsstellen
Dritter Abschnitt	Wahlstation – Staat und Verwaltung
Erster Titel	Arbeitsgemeinschaft
Zweiter Titel	Ausbildungsstellen
Vierter Abschnitt	Wahlstation – Steuern und Finanzen
Erster Titel	Arbeitsgemeinschaft
Zweiter Titel	Ausbildungsstellen
Fünfter Abschnitt	Wahlstation – Arbeit
Erster Titel	Arbeitsgemeinschaft
Zweiter Titel	Ausbildungsstellen
Sechster Abschnitt	Wahlstation - Wirtschaft
Erster Titel	Arbeitsgemeinschaft
Zweiter Titel	Ausbildungsstellen
Siebter Abschnitt	Wahlstation - Sozialwesen
Erster Titel	Arbeitsgemeinschaft
Zweiter Titel	Ausbildungsstellen

DRITTER TEIL

ERGÄNZENDE AUSBILDUNGSPLÄNE DER RECHTSANWALTSKAMMERN

VIERTER TEIL

VORDRUCKE

1. Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft
2. Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle
3. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation – Zivilrechtspflege/Berufungsgericht - Vordruck
4. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation – Zivilrechtspflege/ Familiengericht - Vordruck
5. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation – Strafrechtspflege/ Staatsanwaltschaft - Vordruck
6. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation – Strafrechtspflege/ Gericht - Vordruck
7. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation - Schwerpunktbereich _____ - Vordruck

ERSTER TEIL ALLGEMEINES

Erster Abschnitt Arbeitsgemeinschaften

Erster Titel Lernziele

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beherrschung der zur Erbringung der nach der Wahlstation anstehenden Prüfungsleistungen für die zweite juristische Staatsprüfung erforderlichen Arbeitsformen vertiefen.**

Hinweise:

Ziel der Beschäftigung mit den Prüfungsleistungen und Arbeitsformen der zweiten juristischen Staatsprüfung ist es, durch Analyse der Arbeitsformen und durch den Umgang mit den jeweiligen Anforderungen sowie durch die Übung der einzelnen Leistungen einen Kenntnis- und Erfahrungsbereich vorzubereiten, der die bessere Bewältigung der besonderen Prüfungssituation ermöglicht. Diese Ausrichtung auf Examensanforderungen dient nicht lediglich dazu, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Formen der einzelnen Leistungsanforderungen der Prüfungsleistungen vertraut zu machen, wobei Patentrezepte oder verbindliche Leitlinien nicht gegeben werden können. Vielmehr sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Form und Inhalt der Prüfungsleistungen auseinandersetzen, um dabei Zweifelsfragen zu klären, noch ausgleichbare Lücken zu erkennen und eine deutliche Strukturierung für die Vorbereitungen auf die Staatsprüfung zu erhalten. Die Beschäftigung mit konkreten Aufgaben soll die Arbeitsgemeinschaft sachlich vorbereiten und zugleich psychische Hemmungen vor der Prüfungssituation abbauen.

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit vertiefen, einen Kurzvortrag zu halten.

Hinweise:

Ausgehend von § 50 Abs. 2 JAG kann die Behandlung des Vortrags, der die Simulation einer Beratungssituation darstellt, in der Arbeitsgemeinschaft unterschiedlich angelegt werden. Legt man z. B. Wert darauf, die Praxissituation möglichst realistisch nachzustellen, so könnten sich alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf den Vortrag so vorbereiten, dass ihn jeder halten könnte. Neben der oder dem Vortragenden wird aus anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das zu beratende Entscheidungsgremium gebildet, das dann in öffentlicher Beratung aufgrund des Vortrags in Verbindung mit den selbst vorher erarbeiteten Kenntnissen zu seiner Entscheidung kommen muss.

Zieht die Arbeitsgemeinschaft die Simulierung der Rahmenbedingungen des Examens vor, so können etwa drei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft den Vortrag in einer Examenssituation abnehmen und dann wiederum öffentlich beraten, welche Kriterien sie für die Bewertung heranziehen würden. Dadurch kann unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verdeutlicht werden, welche Bewertungselemente für den Vortrag von Bedeutung sein können.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit den Anforderungen vertraut machen, die das Prüfungsgespräch an sie stellt.

Hinweise:

- 1.2.1 § 50 Abs. 1 JAG regelt die Anforderung des Prüfungsgesprächs unter Berücksichtigung eines weiten Gestaltungsspielraums, um klarzustellen, dass es sich hier in erster Linie um nachzuweisendes Verständnis handelt. Berücksichtigt man, dass die Prüferinnen und Prüfer als Praktiker bestimmte Arbeitsbereiche haben und aus diesen Arbeitsbereichen Erfahrungen mit einbringen, so lässt sich schwerlich eine genaue Vor-

bereitung treffen. Das Prüfungsgespräch ist häufig fallorientiert; nicht selten werden höchstrichterliche Entscheidungen, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Zeitungsmeldungen zum Ausgangspunkt von Erörterungen genommen.

1.2.2 Für die Arbeitsgemeinschaft können sich mehrere Formen der Vorbereitung anbieten:

- a) Es können Berichte über aktuelle rechtspolitische Ereignisse oder Vorhaben (Rechtsreformen, rechtliche Auswirkungen wirtschaftlicher Mangel- oder Überflusszeiten usw.) anhand der aktuellen juristischen Zeitschriftenliteratur, Übersichten und Literaturschauen in regelmäßigen Abständen gegeben werden.
- b) Es können Berichte über neuere Entscheidungen und Aufsätze in der gängigen Fachzeitschriftenliteratur gegeben werden, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare untereinander aufteilen und jeweils in die Arbeitsgemeinschaft einbringen, wobei dafür in jeder Veranstaltung ein bestimmter Zeitanteil vorgesehen wird.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Wahlstation erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die in den vorherigen Stationen nur im Überblick behandelt wurden.

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare am Beginn der letzten Ausbildungsstation ergibt sich aus den Ausbildungsplänen der einzelnen Ausbildungsstationen; auf diese wird ausdrücklich Bezug genommen. Allerdings wird der tatsächliche Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kaum je einheitlich diesen normativen Vorgaben entsprechen. Die Arbeitsgemeinschaft bedarf daher jedes Mal neu der individuellen Ausgestaltung durch die Arbeitsgemeinschafts-

leiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter in einer Weise, wie sie dem Ausbildungsstand der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht wird. Aus diesem Grund lässt sich nicht allgemeingültig regeln, auf welche Bereiche sich die Vertiefung des bisherigen Ausbildungsstands erstrecken soll. Dabei sollen jedenfalls die für die Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Wahlstationen formulierten besonderen Ausbildungsziele verfolgt werden.

- 3. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darüber hinaus besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben sollen, sind diese für die einzelnen Wahlstationen im Zweiten Teil speziell geregelt.**

Zweiter Titel

Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Die Lernziele sollen die in den einzelnen Ausbildungsstellen gewonnenen Erfahrungen sowie die dort entstandenen Bedürfnisse der Rechtsreferendarin-

nen und Rechtsreferendare berücksichtigen. Auch sollten nach Möglichkeit mit jeder Lehreinheit mehrere Lernziele gemeinsam verfolgt werden.

3. Befinden sich in einer Arbeitsgemeinschaft Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in unterschiedlichen Wahlstationen nach § 29 Abs. 3 JAG ausgebildet werden, so ist aus den einschlägigen Ausbildungsplänen eine den Bedürfnissen dieser besonderen Arbeitsgemeinschaft gerecht werdende Auswahl der Lernziele zu treffen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, wie groß die Anzahl der einer bestimmten Wahlstation zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist.
4. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
5. Der Vortrag und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - a) zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - b) zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt der von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzvortrag in Frage.

6. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - a) zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - b) zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;

- c) zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - d) zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
7. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- a) zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - b) zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - c) zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - d) zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
8. Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- a) zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - b) zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - c) zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

Dritter Titel

Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse.

2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
3. Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte elektronische Lernprogramm ELAN-REF soll zur Vor- und Nachbereitung unterrichtsbegleitend verwendet werden.
4. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden.
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

Vierter Titel

Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sach-

bezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat Einzelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

Fünfter Titel

Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis nach § 26 Abs. 4 der Juristenausbildungsordnung (JAO) zu erteilen, das unter genauer Angabe der Leistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

Zweiter Abschnitt

Ausbildungsstellen

Erster Titel

Zielsetzung

Das allgemeine Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird in § 36 JAG für die Ausbildung in der Wahlstation näher bestimmt. Nach § 29 Abs. 3 JAG findet die Ausbildung in den Wahlstationen

- a) Zivilrechtspflege,
- b) Strafrechtspflege,

- c) Staat und Verwaltung,
 - d) Steuern und Finanzen,
 - e) Arbeit,
 - f) Wirtschaft,
 - g) Sozialwesen.
- statt.

Zweiter Titel

Ausbildungsablauf und Lernziele

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn ihrer Ausbildung die Aufgaben und die Organisation der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

Hinweise:

Während dieses etwa einwöchigen einführenden Abschnitts sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den spezifischen Anforderungen und Arbeitsabläufen der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sich darüber hinaus einen eigenen Eindruck von den fachlichen Interessen und den bereits erworbenen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars verschaffen. Auf dieser Grundlage können sodann individuelle, an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Interessen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ausgerichtete Schwerpunkte der weiteren Ausbildung im Rahmen der konkreten Ausbildungsziele entwickelt werden.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Hauptabschnitt ihrer Ausbildung die in der Pflichtausbildung erworbene Fähigkeit zur Anwendung des Prozessrechts und zur Beurteilung juristischer Tätigkeiten vertiefen sowie sich darüber hinaus in weiterem Umfang in juristische Tätigkeiten der Wahlstation einarbeiten.**

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Pflichtausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergibt sich aus den Zielvorgaben der §§ 32 bis 35 JAG und aus den Ausbildungszielen der Ausbildungspläne für die einzelnen Ausbildungsstationen, auf die insoweit Bezug genommen wird. Bei der Vertiefung und Verbesserung dieser Gesamtqualifikation sollen - soweit vorhanden - insbesondere die für die einzelnen Ausbildungsstellen formulierten speziellen Lernziele verfolgt werden.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der besonderen Rechtsgebiete verfügen, die in der Ausbildungsstelle im Vordergrund stehen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse dieser Rechtsmaterien zu vermitteln und sie in den Stand zu setzen, selbständig Tätigkeiten in diesem Bereich auszuüben.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Berufsfeld der Ausbilderin oder des Ausbilders möglichst umfassend kennen lernen.

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeit der Ausbildungsstelle sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst umfassend an der Berufstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. In geeigneten Fällen sollen ihnen

Tätigkeiten selbständig übertragen werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die funktionalen Verbindungen zu anderen Berufsgruppen kennen lernen. Wo dies gewünscht, möglich und sinnvoll ist, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser anderen Berufsgruppen zu hospitieren.

- 2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Beurteilung der gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen juristischer Tätigkeit in der Wahlstation vertiefen.

Hinweise:

Diese Fragen sind nach § 28 Abs. 1, §§ 32 ff. JAG während der gesamten Ausbildung stets mit einzubeziehen, wozu sowohl Gespräche zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen als auch die Besprechung der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars Anlass geben werden.

3. **Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darüber hinaus besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben sollen, sind diese für die einzelnen Wahlstationen im Zweiten Teil speziell geregelt.**

Dritter Titel Regelleistungen

Zur Erreichung der Lernziele sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig eine bestimmte Anzahl unterschiedlicher Arten von Leistungen erbringen. Art und Anzahl der Regelleistungen ist für die einzelnen Ausbildungsstellen speziell geregelt.

Hinweise:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemei-

nen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.

2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll ihr oder ihm überlassene Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Ausbilderin oder der Ausbilder in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die geforderten Leistungen nicht anhand ihr oder ihm allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Vorgänge erbringen; sie oder er soll demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hierzu bereit ist, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

Vierter Titel

Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch ihre oder seine Beteiligung an der Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - praktische Tätigkeit eine Mitverantwortung für die Erledigung der Aufgaben zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr oder ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Wahlstationen besonders geregelten Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

Fünfter Titel

Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

Sechster Titel

Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis nach § 18 Abs. 2 JAO zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN

Erster Abschnitt

Wahlstation - Zivilrechtspflege

Erster Titel

Arbeitsgemeinschaft

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege einschließlich des Familienrechts erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sollen nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
 - a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;

- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;
hier könnte unter anderem darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschutz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (z. B. Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 des Grundgesetzes (GG)).

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die in streitentscheidender Zivilrechtspflege tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Gericht und Anwaltschaft hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Vertragsgestaltung vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV gelernt, Verträge und Vereinbarungen zu analysieren, zu beurteilen, zu entwerfen und selbst auszuhandeln. Da diese Fähigkeiten mit im Mittelpunkt der Tätigkeit in der Rechtspflege gestaltend und beratend tätiger Juristinnen und Juristen stehen, sollen die im Ausbildungsplan IV insoweit beschriebenen Lernziele hier nochmals aufgegriffen und an einem geeigneten Beispiel vertiefend behandelt werden. Als Beispielfälle kommen in Betracht:

- a) Baubetreuungsvertrag,
- b) Grundstückskaufvertrag,
- c) Ehescheidungsfolgevereinbarung,
- d) Gesellschaftsvertrag.

Dabei kommt es darauf an, die Bedeutung der Vertragsgestaltung an exemplarischen Fragestellungen zu erfahren.

- 1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen vertiefen und die Fähigkeit erwerben, die anfallenden Tätigkeiten selbst zu erledigen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - etwa im Zusammenhang mit der Vertiefung ihrer Fähigkeit zur Vertragsgestaltung - anhand beispielhafter Fälle einen Überblick erhalten über die Formen und Verfahren, die bei der Begründung, Beendigung, Absicherung und Einzelausgestaltung von Rechtsstellungen und Beweispositionen in der Praxis verwendet werden. Dabei sollen in Ergänzung zu der in der Arbeitsgemeinschaft IV erfolgten und hier zu vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen typischen Vertragsgestaltungen nunmehr einige der im Folgenden ausgeführten Bereiche behandelt werden:

- a) Ausgestaltung von **Individualverträgen** als Hauptanwendungsfall der bürgerlich-rechtlichen Privatautonomie. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten Formularverträge einer kritischen Überprüfung unterziehen, wobei sie die Fragen ihrer Anwendung und Auslegung im Hinblick auf die Auswirkungen für die daran Beteiligten und die angestrebte Absicherung ihrer Interessen untersuchen können. Dazu könnten Formularverträge und Fragestellungen von Mandanten zur Bearbeitung ausgegeben werden, um zu prüfen, ob ein Formularvertrag den wirtschaftlichen und anderen Interessen der Beteiligten gerecht wird.
- b) Typische Strukturen eines **Grundstückskaufvertrags** und die grundbuchrechtlichen Schritte zur Übertragung und Belastung von Grundeigentum (Eintragungs- und Löschungsanträge, Genehmigungen, Berechtigungen usw.). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten hier auch die Fähigkeit erwerben, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen.

- c) Verfahren und Formen des **Beurkundungsgesetzes** und die Beratungspflicht der Notarin oder des Notars, ihr Umfang und die in § 19 der Bundesnotarordnung geregelten Folgen ihrer Verletzung.
- d) Begründung und Absicherung von Rechtspositionen durch **Registereintragungen** und die dazu erforderlichen Anträge. Dies könnte am Beispiel eines Ehegüterrechtsvertrages in den Formen des FamFG behandelt werden oder am Beispiel einer Firmeneintragung, etwa unter Einschluss des Firmennamensrechts und der begutachtenden Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer.
- e) Soweit die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sich in der Arbeitsgemeinschaft IV noch nicht mit der Gestaltung eines **Gesellschaftsvertrags** befasst hat, kann dieser Problembereich hier aufgegriffen werden. Er könnte anhand von einschlägigen Formularbüchern jedenfalls benutzt werden, um etwa am Beispiel der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzelne Gestaltungen, Formbedürftigkeit unter Berücksichtigung von Interessenabsicherungen und die Kontrolle der Gesellschafter über die Geschäftsführung zu behandeln.
- f) Folgen und Abwicklungsverfahren des **Erbfalls**. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen der Testamentserrichtung und der Abfassung von Erbverträgen befassen und dabei auch Probleme der Testamentsauslegung, der Testamentsanfechtung und der Erbenhaftung mit berücksichtigen.
- g) Einflüsse von Erbschaftssteuerrecht und/oder Bewertungsrecht (Einheitswert) und/oder Gesellschaftsrecht auf die Gestaltung von **Testamenten und Erbverträgen** an einem typischen Beispiel.
- h) **Erbscheinerteilungsverfahren** mit den erforderlichen Anträgen.
- i) Grundsätze der **Testamentsvollstreckung**, der Nachlasspflegschaft und der Nachlassverwaltung.
- j) **Grundbuchrechtliche** Aspekte der Abwicklung eines Erbfalls.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigs-

ten Schriftsätze und Entscheidungen in entsprechenden Verfahren herstellen und darstellen können.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das zivilrechtliche Berufungsverfahren kennen lernen und Berufungsbegründungen und Berufungsurteile herstellen und darstellen können.

Hinweise:

2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung des Berufungsverfahrens insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:

- a) Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der oder des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
- b) Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 der Zivilprozessordnung (ZPO);
- c) Berufungsantrag und Entscheidungssatz des Berufungsurteils einschließlich Anschlussberufung;
- d) Berufungsbegründung und Umfang der berufungsgerichtlichen Nachprüfung;
- e) Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils.

2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können.

2.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze der Zulassung der Revision kennen lernen.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen.

Hinweise:

Über das Beschwerdeverfahren - einschließlich der Grundbuchordnung und des Gesetzes über des Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - hinaus sollten die Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren behandelt werden:

- a) Mahnverfahren,
- b) Versäumnisverfahren,
- c) vorläufige Rechtsschutzverfahren,
- d) Kostenfestsetzungsverfahren.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen für die Organisation und Funktion der Zivilgerichtsbarkeit kennen lernen und kritisch beurteilen.

Hinweise:

2.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können.

2.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde - mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten - untersuchen sowie die Rückwirkung der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

Zweiter Titel

Ausbildungsstellen

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

- a) dem Oberlandesgericht - Zivilsenat -,
- b) einem Landgericht - Berufungs- oder Beschwerdekammer -,
- c) einem Amtsgericht - Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezernate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzrechts -,
- d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,
- e) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in der Insolvenz- und Vermögensverwaltung,
- f) einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
- g) einer Notarin oder einem Notar.

Erstes Kapitel

Ausbildungsstelle bei einem Berufungsgericht

(Oberlandesgericht - Zivilsenat - oder Landgericht - Berufungskammer -)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfah-

ren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf sämtliche im zivilrichterlichen Dezernat vorkommenden Entscheidungsformen erstrecken sollte.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in selbst vorbereiteten Verfahren zu Beginn der Beratung Aktenvorträge halten sowie sich an der Beratung beteiligen. In geeigneten Fällen soll auch Gelegenheit zur selbstständigen Wahrnehmung der in § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Tätigkeiten - unter Aufsicht - gegeben werden, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Erfahrungen in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen als spezielle Rechtsmaterie das zivilrechtliche Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der Rechtsmittelverfahren - insbesondere des Berufungsverfahrens - verfügen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, ihr oder ihm grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des Berufungsverfahrens zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren zu entwerfen.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,
- b) in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,
- c) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- d) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,
- e) Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der RichterIn oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Zweites Kapitel

Ausbildungsstelle bei einem Familiengericht (Amtsgericht - Abteilung für Familiensachen -)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfah-

ren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilgerichtlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf alle typischen richterlichen Entscheidungsformen im Rahmen der Familiengerichtsbarkeit einschließlich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstrecken soll.

2. Als besondere Rechtsmaterie sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das materielle Familienrecht und die Verfahren des 6. Buches der ZPO kennen lernen.

Hinweise:

Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Familienrechts zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen im familiengerichtlichen Verfahren zu entwerfen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Zur Vorbereitung der Entscheidung in selbst bearbeiteten Verfahren sollen Aktenvorträge gehalten werden, da dies sowohl für die Schulung des Argumentationsvermögens als auch zur Vorbereitung auf die Prüfung unverzichtbar ist. Mit fortschreitender Ausbildung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit zur selbständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten - unter Aufsicht - erhalten, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigen-

ständige Eindrücke in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln. Hierzu dürften in erster Linie Beweiserhebungen in Unterhaltssachen, nicht aber Anhörungen in Sorgerechtsverfahren in Betracht kommen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen Tätigkeitsbereiche einer Familienrichterin oder eines Familienrichters kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der in familienrechtlichen Bereichen tätigen Behörden erhalten.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu - zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwerfen. Im Übrigen soll die Ausbildung insgesamt so angelegt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insbesondere folgende, in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden rechtlichen Hauptbereiche kennen lernen:

- a) Scheidungsverfahren,
- b) Sorgerechtsverfahren,
- c) Unterhaltssachen,
- d) Grundzüge des Versorgungsausgleichs,
- e) Zugewinnausgleich.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll das Zusammenwirken von Familiengericht und den auf familienrechtlichem Gebiet tätigen Verwaltungsbehörden kennen lernen. Wo dies möglich ist, soll Gelegenheit zur Hospitation bei einem Jugendamt oder einer Dienststelle der Landesversicherungsanstalt gegeben werden, um eigene Eindrücke von den spezifischen Aufgaben dieser Behörden zu gewinnen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) in fünf Fällen Urteils- oder Beschlussentwürfe anzufertigen,
- b) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,

- c) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,
- d) Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der Richterin oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Tätigkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars gehört, wie sich aus den oben beschriebenen Ausbildungszielen ergibt, zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Sie soll deshalb nicht zugunsten weiterer schriftlicher Ausbildungsleistungen zurückgestellt werden.

Drittes Kapitel
Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Zivilrechtspflege existieren nicht.

Zweiter Abschnitt
Wahlstation - Strafrechtspflege

Erster Titel
Arbeitsgemeinschaft

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in Strafsachen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaft nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (Strafsachen) und (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung von Strafurteilen, staatsanwaltlichen Abschlussverfügungen und anwaltlichen Anträgen und Schriftsätzen vertiefen.

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Fähigkeit erworben, staatsanwaltliche Abschlussverfügungen zu treffen und darzustellen sowie eine Straftat im Urteil darzustellen. In der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie gelernt, die wichtigsten der in Strafsachen vorkommenden anwaltlichen Anträge zu stellen. Sie sollen nunmehr Gelegenheit erhalten, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.

1.1.2 Im Zusammenhang mit der Darstellung staatsanwaltlicher und anwaltlicher Arbeitsergebnisse (Verfügungen, Anträge, Schriftsätze) kann auf besondere strafprozessuale Verfahrensgestaltungen und -arten eingegangen werden (z. B. Privatklage, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Sicherungsverfahren u.ä.).

1.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer strafrechtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung

entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung,
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen; unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme; hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts und der Verteidigerin oder des Verteidigers sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen gelernt. In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie sich auch mit der Gestaltung des Plädoyers der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung befasst sowie ihre Fähigkeit zu überzeugender schriftlicher und mündlicher Argumentation geschult. Wegen der besonderen Bedeutung, die sprachliche Kommunikation für Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertieft werden.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch ihre Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens vertiefen.

Hinweise:

Die Beweisaufnahme stellt - auch unter Kommunikationsgesichtspunkten - das Kernstück der Hauptverhandlung dar. Vertieft werden soll dabei die Fähigkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Beweisanträge zu stellen - wobei prozesstaktische Erwägungen mit berücksichtigt werden sollten - und über Beweisanträge zu entscheiden.

- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in Grundzügen das Rechtsgebiet der Gewinnabschöpfung (§ 73 ff StGB) und deren strafprozessuale Umsetzung (§ 111b ff StPO) kennenlernen, da dieses Rechtsgebiet seit der Neuregelung im Jahr 2017 erheblich an praktischer Bedeutung gewonnen hat.
- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und lernen, praktisch bedeutsame Anträge, Verfügungen und Entscheidungen zu entwerfen.

Hinweise:

- 1.5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II lediglich einen Überblick über das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren erhalten. Sie sollen nunmehr an Beispielen die Kenntnis der verschiedenen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und sich mit den in diesen Verfahren vorzunehmenden praktischen Tätigkeiten vertraut machen.
- 1.5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Berufungsverfahrens sowie die in der Arbeitsgemeinschaft IV erworbene Fähigkeit vertiefen, die erforderlichen Anträge zu stellen. Dabei können besonders die Beschränkung der Berufung und das Annahmeverfahren nach § 313 der Strafprozessordnung (StPO) behandelt und z. B. erörtert werden, ob es für die Verteidigung auch aus verfahrenstaktischen Gründen geboten sein kann, ein Rechtsmittel einzulegen.
- 1.5.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten möglichst auch die Kenntnis des strafprozessualen Beschwerdeverfahrens vertiefen, die erforderlichen Anträge stellen und die Beschwerdeentscheidung treffen können und sich mit den Fragen der Haftprüfung und der Haftbeschwerde befassen.
- 1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens vertiefen und die Grundzüge des Wiederaufnahmeverfahrens kennen lernen.

Hinweise:

Kenntnisse des Revisionsrechts sind notwendige Voraussetzungen, um in der Richter-, Staatsanwalts- oder Verteidigerrolle angemessen agieren und die Hauptverhandlung gestalten zu können. Auch wird die Arbeitsgemeinschaft nicht umhin können, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Rechtsreferen-

darinnen und Rechtsreferendare, die bei einer Verteidigerin oder einem Verteidiger ausgebildet werden, auch mit Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren befasst werden. Aus diesem Grund soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nochmals Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Grundzügen dieser Verfahrensarten vertraut zu machen.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundlagen des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung kennen lernen sowie die realen Auswirkungen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes kennen lernen.

Hinweise:

Abgesehen davon, dass die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch am Jugendschöffengericht stattfinden kann und die Arbeitsgemeinschaft bereits diesem Umstand Rechnung tragen sollte, ist die Kenntnis des Jugendstrafrechts auch für die zukünftige Rechtsanwältin oder den zukünftigen Rechtsanwalt oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt von ganz erheblicher praktischer Bedeutung. Da indes davon auszugehen ist, dass lediglich ein Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf des Studiums - in der entsprechenden Wahlfachgruppe oder dem entsprechenden Schwerpunktbereich - Kenntnisse des Jugendstrafrechts erworben hat, soll hier Gelegenheit geboten werden, sich mit den grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes - in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht - vertraut zu machen.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und die rechtliche Stellung des Gefangenen kennen lernen.

Hinweise:

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen gelernt. Sie sollen sich nunmehr mit der rechtlichen Ausgestaltung der Strafvollstreckung in der Strafprozessordnung, dem Strafvollzugsgesetz und der Strafvollstreckungsordnung befassen.

Dazu gehört insbesondere, dass sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit dem Anwendungsbereich, den Regelungsmaterien und den Vollzugszielen des Strafvollzugsgesetzes vertraut machen und die Regelung von Rechtsstellung und Behandlung der Gefangenen als Kernbereich dieses Gesetzes kennen lernen. Es sollte allerdings nicht ein ins Einzelne gehendes detailliertes Kennenlernen des Strafvollzugsrechts angestrebt, sondern den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit gegeben werden, sich einen orientierenden Überblick zu verschaffen.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kennen lernen.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Chancen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten sich die Frage vorlegen, welche Annahme über das Entstehen von Kriminalität den Vollzugszielen zugrunde liegen und inwieweit die in den Vollzugszielen zum Ausdruck kommenden normativen Vorstellungen vom Vollzug einer Strafe mit den realen Gegebenheiten in einer Vollzugsanstalt übereinstimmen (Probleme der Organisation der Strafanstalt als problemlösende Gemeinschaft). In diesem Zusammenhang sollte auch - soweit dies nicht bei der überwiegenden Zahl der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II geschehen ist - eine Justizvollzugsanstalt aufgesucht werden, um ei-

nen - wenn auch notwendig oberflächlichen - eigenen Eindruck von den Bedingungen des Strafvollzugs zu erhalten.

Zweiter Titel

Ausbildungsstellen

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich der Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

- a) einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat,
- b) einem Amtsgericht - Jugendschöffengericht und Jugendrichter -,
- c) einem Landgericht - Strafkammer -,
- d) einem Oberlandesgericht - Strafsenat -,
- e) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Strafsachen,
- f) einer Justizvollzugsanstalt;

Erstes Kapitel

Ausbildungsstelle bei einer Staatsanwaltschaft

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll - zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung

oder den Abschluss der einzelnen Verfahren entwickeln und die entsprechenden Anträge und Verfügungen entwerfen. Die tatsächliche und/oder rechtliche Schwierigkeit der zu bearbeitenden Vorgänge sollte dabei möglichst mit dem Fortschreiten der Ausbildung zunehmen.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Gelegenheit erhalten, das selbständige Auftreten in der Rolle der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts regelmäßig zu üben. Sie oder er soll dazu an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders regelmäßig teilnehmen und - auch in tatsächlich und rechtlich schwierigen Verfahren - Abschlussvorträge halten. Darüber hinaus sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar aber auch regelmäßig - ohne Begleitung der Ausbilderin oder des Ausbilders - selbständig Sitzungsververtretungen wahrnehmen, um Sicherheit in der gerichtlichen Argumentation und im Plädoyer zu gewinnen.

- 3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenwesens vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird die strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren in aller Regel lediglich in einem Überblick in der Arbeitsgemeinschaft II kennen gelernt haben. Soweit das Ausbildungsdezernat dazu Gelegenheit bietet, sollte sie oder er daher auch Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsverfahren bearbeiten. Auch das Gnadenwesen ist bis-

lang lediglich im Überblick bekannt, so dass Gelegenheit zur Erarbeitung von Stellungnahmen in Gnadensachen gegeben werden soll.

- 4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesamte Ermittlungstätigkeit einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Kriminalpolizei, der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe erhalten.**

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeiten des Ausbildungsdezernats soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar möglichst umfassend an der persönlichen Ermittlungstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Hierbei kommen insbesondere folgende Tätigkeiten in Betracht:

- a) Vernehmungen,
- b) Durchsuchungen,
- c) Teilnahme an Obduktionen,
- d) Tätigkeiten nach Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

In geeigneten Fällen sollen Ermittlungshandlungen im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders selbständig vorgenommen werden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die funktionalen Verbindungen zwischen der Staatsanwaltschaft und den für sie selbständig tätig werdenden Behörden und Beamtinnen oder Beamten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser Stellen zu hospitieren, um die besonderen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Sachverhalten und bei der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten aus eigener Anschauung kennenzulernen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) in fünf Fällen Abschlussverfügungen anzufertigen,

- b) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- c) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Anträge und Verfügungen zu entwerfen,
- d) zu plädieren.

Hinweise:

Ogleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten in der Staatsanwaltschaft gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Schlussvorträgen gehört - wie sich aus den vorstehend beschriebenen Ausbildungszielen ergibt - zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa an zwei Tagen der Woche Dezernatsarbeit übernimmt und etwa jede zweite Woche - im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders oder in selbständiger Sitzungsvertretung - plädiert.

Zweites Kapitel

Ausbildungsstelle bei einem Gericht

(Amtsgericht - Jugendschöffengericht und Jugendrichter -;

Landgericht - Strafkammer -;

Oberlandesgericht - Strafsenat -)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung einer Straftat im Urteil vertiefen.**

Hinweise:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in der Pflichtausbildung bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet wurden, verfügen in aller Regel über nur geringe - in der Arbeitsgemeinschaft erworbene - Erfahrungen in der Anfertigung von Strafurteilen. Ihnen sollte zunächst Gelegenheit gegeben werden, sich anhand einfach gelagerter Fälle in diese typische richterliche Tätigkeit einzuarbeiten. Im Übrigen soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit fortschreitender Ausbildung bei möglichst steigendem tatsächlichem und/oder rechtlichem Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Verfahren lernen, den Anforderungen der Praxis an strafgerichtlichen Entscheidungen zu entsprechen.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über die Steuerung der strafprozessualen Hauptverhandlung vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich des Strafgerichts ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in geeigneten Fällen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung vortragen, die Entscheidung vorschlagen und sich an der Beratung beteiligen. Sie oder er soll möglichst auch kurz begründete Vorschläge zu Zwischenentscheidungen (z. B. nach § 238 Abs. 2 und den §§ 242, 244 bis 246 StPO) machen. Soweit dazu Gelegenheit besteht, soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die selbständige Wahrnehmung richterlicher Tätigkeiten - unter Aufsicht - übertragen werden (z. B. Rechtshilfevernehmungen), da hierbei die

Möglichkeit besteht, erste Erfahrungen in der strafrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

- 3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den gesamten strafrichterlichen Tätigkeitsbereich kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sowie von den Bedingungen des Strafvollzuges erhalten.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu - zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwickeln und die Verfügungen entwerfen. Findet die Ausbildung an einem Kollegialgericht statt, sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar auch Gelegenheit erhalten, die Dezernatsarbeit der oder des Vorsitzenden kennenzulernen.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Bedeutung der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten für die Strafrechtspflege und die Zusammenarbeit der in diesen Bereichen tätigen Institutionen mit den Gerichten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei der Bewährungshilfe und/oder der Gerichtshilfe zu hospitieren, um eigene Eindrücke von den spezifischen Schwierigkeiten dieser Tätigkeitsfelder zu erwerben. Auch sollte Gelegenheit gegeben werden, sich einen eigenen Eindruck von der aktuellen Situation des Strafvollzuges durch kurzzeitige Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt zu verschaffen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) in fünf Fällen Strafurteile anzufertigen, darunter sollte möglichst ein freisprechendes Urteil sein,

- b) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- c) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen.

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen strafrechtlichen Tätigkeiten gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Vorträgen gehört - wie sich aus den vorstehenden Lernzielen ergibt - zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls in den Verfahren den Vortrag in der Beratung übernimmt, in denen sie oder er auch das Urteil anfertigen wird.

Drittes Kapitel
Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Strafrechtspflege existieren nicht.

Dritter Abschnitt
Wahlstation – Staat und Verwaltung

Erster Titel
Arbeitsgemeinschaft

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in der Verwaltung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und vertiefen.

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren vertiefen und die Fähigkeit zur Herstellung (Erarbeitung) und Darstellung (Abfassung) von Verwaltungsentscheidungen verbessern.

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft der Pflichtausbildung die Fähigkeit erworben, Verwaltungsverfahren (auf Erlass von Erstbescheiden gerichtete Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) selbständig durchzuführen und die das Verfahren abschließende Verwaltungsentscheidung darzustellen. Es soll nunmehr Gelegenheit gegeben werden, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, verschiedene Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten abzuwägen und sich für die angemessene zu entscheiden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass die Qualität einer Entscheidung weitgehend von der Qualität der ihr zugrundeliegenden Informationen, das heißt von deren Richtigkeit und Vollständigkeit abhängt. Weiterhin wäre in diesem Zusammenhang zu erörtern, ob und in welchen Fällen die Verwaltung auch versuchen kann und soll, statt eine den Bürger belastende Entscheidung zu tref-

fen, auf diesen einzuwirken, dass er sich freiwillig den Notwendigkeiten beugt. Dabei wäre das Instrumentarium der Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu untersuchen.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Verwaltungsjuristin oder des Verwaltungsjuristen, der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen, Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, soll dieser Bereich aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen), analysieren und beurteilen können sowie die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit analysieren und beurteilen können.**

Hinweise:

Ein Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation besteht darin, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vertieft zu befähigen, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen. Diese Schwerpunktbildung orientiert sich somit an der Rolle der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und trägt der Tatsache Rechnung, dass die überwiegende Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Wahlstation einem Verwaltungsgericht zugewiesen ist.

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen, die der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugrunde liegen, kennen und anwenden können.

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung) kennen. Am Ende der Ausbildung in der Wahlstation sollen sie aber in der Lage sein, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung selbst herstellen und darstellen zu können. Allerdings haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits im Rahmen der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I gelernt, Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses festzustellen sowie festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich zu würdigen. Daher genügt es, wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Ausbildung in der Wahlstation die verfahrensrechtlichen Normen der Verwaltungsgerichtsordnung kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- a) Die Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- b) der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- c) der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- d) das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- e) die Aufgaben der Berichterstattung,
- f) der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- g) die mündliche Verhandlung,
- h) die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, z. B. durch Gerichtsbescheid.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen darstellen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- a) die verschiedenen Urteile bei den Klagearten;
- b) die wichtigsten Tenormöglichkeiten;
- c) die Nebenentscheidungen;
- d) die Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht durch Beschluss entscheidet.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzungen für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnten folgende Gesichtspunkte richtungsweisend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstgerichtliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa die des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Obergerichtspräsidenten mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Verwaltungsgerichte in einem Bundesland Recht setzen, Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeit wahren.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;

- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesverwaltungsgerichts verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.

Hinweise:

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, denen häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren und ihre Hintergründe vertieft behandelt werden. Dabei ist insbesondere auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz

beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

- 2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.

Hinweise:

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten lediglich kurz dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass in bestimmten Bereichen der Rechtsmittelzug eingeschränkt ist (z. B. § 78 Asylgesetz). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde - mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten - untersuchen sowie die Rückwirkungen der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

- 2.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

- 2.5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem technischen Fortschritt ergebende Spannungsfeld analysieren und beurteilen können. Sie sollen erkennen, dass insbesondere im Zusam-

menhang mit der Genehmigung großtechnischer Anlagen (Flughäfen, Kernkraftwerke, Industriebetriebe) Spannungen zwischen dem Rechtsschutzinteresse der einzelnen Bürgerinnen und Bürger und dem öffentlichen Interesse an derartigen großtechnischen Anlagen auftreten können. In diesem Zusammenhang könnte noch behandelt werden, ob und inwieweit der weitgehend als Individualrechtsschutz (§ 42 Abs. 2 VwGO) ausgestaltete Verwaltungsrechtsschutz durch umfassendere Kontrollmöglichkeiten (z. B. Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ergänzt werden sollte. Gleichzeitig sollte auch erörtert werden, ob und inwieweit die Verwaltungsgerichte bei ihrer Entscheidungsfindung und mit ihrer Entscheidungsmacht in derartigen Fällen an Grenzen stoßen (fehlender technischer Sachverstand, Planungsspielräume für die Verwaltung).

2.5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle kennen lernen und beurteilen können.

2.5.3 Des Weiteren könnte hier auch erörtert werden, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

Zweiter Titel

Ausbildungsstellen

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei

- a) Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,
- b) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,
- c) einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- d) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes oder einer ihrer Fraktionen,

- e) einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befassten Stelle statt.

Erstes Kapitel

Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können. Dabei sollen sie auch das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergebende Spannungsfeld zwischen Bürger und Staat, aber auch zwischen Behörden kennen lernen.

Des Weiteren ist hier auch zu erörtern, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erarbeiten und abfassen, analysieren und beurteilen können.

Ein Schwerpunkt der Wahlpflichtstation besteht darin, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vertieft zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen.

2.1 Kennenlernen und Anwendung der verfahrensrechtlichen Normen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der Besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, Vorläufiger Rechtsschutz, Gerichtlicher Prüfungsumfang, Gerichtliche Entscheidung) kennen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- a) Die Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- b) der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- c) der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- d) das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- e) die Aufgaben der Berichterstattung,
- f) der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- g) die mündliche Verhandlung.

2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in der Hauptsache

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren darstellen, analysieren und beurteilen können.

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- a) die verschiedenen Urteile bei den Klagearten,
- b) andere Entscheidungsformen (z. B. Gerichtsbescheid),
- c) die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten,
- d) die Nebenentscheidungen.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzung für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten.

3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, denen häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren vertieft behandelt werden. Dabei ist auch auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,
- b) in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 80 Abs. 5 VwGO anzufertigen,
- c) in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 123 VwGO anzufertigen,
- d) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- e) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,
- f) Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

Zweites Kapitel

Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Staat und Verwaltung existieren nicht.

Vierter Abschnitt
Wahlstation – Steuern und Finanzen

Erster Titel
Arbeitsgemeinschaft

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert nicht.

Zweiter Titel
Ausbildungsstellen

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Steuern und Finanzen mit Ausbildungsstellen bei

- a) einem Finanzamt,
 - b) einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
 - c) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
 - d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Steuerrecht,
 - e) einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
 - f) einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
 - g) einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit;
- statt.

Erstes Kapitel
Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens

Hinweise:

- 1.1 Der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte gerichtliche Schutz des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt ist für den Bereich der Abgabenangelegenheiten mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldverfahren der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen. Der Finanzrechtsweg kann jedoch nur nach näherer Maßgabe des § 33 der Finanzgerichtsordnung (FGO) besprochen werden.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens als der einzigen Tatsacheninstanz in einem nur zweitinstanzlichen Gerichtszweig kennen lernen. Dabei sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die erworbenen Kenntnisse über die verschiedenen Klagearten (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, Untätigkeitsklage) aus dem Bereich des Verwaltungsrechts umsetzen und Unterschiede darstellen können.

2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzrichterlicher Entscheidungen

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse über das verwaltungsgerichtliche Verfahren vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften für finanzgerichtliche Entscheidungen zu erwerben.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung des Instanzgerichts an die höchstrichterliche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Bundesfinanzhofs;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters

Hinweise:

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt haben, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertieft behandelt werden.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in zwei Fällen Urteile oder Gerichtsbescheide anzufertigen;
- b) in zwei Fällen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§§ 69, 114 FGO) zu entwerfen;
- c) in zwei Fällen Aufklärungsverfügungen anzufertigen, in denen der Sach- und Streitstand des Falles aufgearbeitet, Defizite im tatsächlichen Bereich aufgezeigt und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (z. B. Anfordern von Unterlagen, Benennung von Beweismitteln zur Vorbereitung einer ggf. zu setzenden Ausschlussfrist);
- d) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;

- e) in einem Fall Vorbereitung und in Anwesenheit des Ausbilders Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder einer Erörterung in einem Erörterungstermin mit Protokollierung.

Bei mindestens einer der vorbezeichneten Regelleistungen sollte der Fall die Möglichkeit bieten, Bezüge und Abhängigkeiten nationaler Steuerrechtsfragen zum Gemeinschaftsrecht zu diskutieren.

Zweites Kapitel

Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Steuern und Finanzen existieren nicht.

Fünfter Abschnitt

Wahlstation – Arbeit

Erster Titel

Arbeitsgemeinschaft

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeitsrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im Rahmen des arbeitsrechtlichen Lehrgangs haben sie Kündigungsschutzklagen und Lohn- und Gehaltsklagen sowie Auflösungsverträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung und auf Fortzahlung der Vergütung kennen gelernt. Diese beiden Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;

- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesarbeitsgerichts verneint wird;
- d) der Stil der Darstellung;
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Generalbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht vertiefen.

Hinweise:

1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das arbeitsgerichtliche Verfahren zu übertragen und dabei dessen vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen (§ 61 Abs. 2 und die §§ 62 und 85 des

Arbeitsgerichtsgerichtsgesetzes) sowie die spezifische arbeitsrechtliche Bedeutung bestimmter zivilprozessualer Regelungen (z. B. §§ 888 und 890 ZPO).

1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung, insbesondere auch für in Arbeitssachen tätige Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.

Hinweise:

- 2.1 Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im arbeitsrechtlichen Lehrgang eingeführten wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensarten zu arbeiten:
- a) Beschlussverfahren,
 - b) Drittschuldnerklage,
 - c) Eingruppierungsfeststellungsklage,
 - d) Zeugnisprozess,
 - e) Klage auf Ausfüllung und Herausgabe der Arbeitspapiere,
 - f) Wahlanfechtung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
- 2.2 Fragen zur Bedeutung und zum Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren können erörtert werden.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit vervollständigen.

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, arbeitsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen an-

waltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische arbeitsrechtliche Konfliktlagen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach interessengerechten Lösungen zu suchen. Dabei können sie insbesondere die Gründe für die Inanspruchnahme von Anwälten durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Verbände, Personalräte und Betriebsräte untersuchen sowie die von Angst um den Arbeitsplatz geprägte soziale Problematik bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten während eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten arbeitsrechtlichen Rechtsquellen, die sich aus der nicht seltenen Doppelfunktion als Verbandsvertreter und zugelassenem Anwalt ergebenden Probleme können hier aufgegriffen werden.

- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung kennen lernen.

Hinweise:

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen in erster Linie einen Überblick über die wichtigsten Tarifwerke im Bereich des öffentlichen Dienstes erhalten (insbesondere Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) und Gelegenheit bekommen, sich im Umgang mit diesen Rechtsquellen zu üben. Darüber hinaus können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Behandlung von Einzelfragen aus dem Personalbereich einer öffentlichen Verwaltung zu einem verbesserten Zugang zu den besonderen arbeitsrechtlichen Problemstellungen dieser Berufsfelder gelangen; in diesem Zusammenhang können etwa Fragen der Eingruppierung, Möglichkeiten der Dienstvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Personalräten oder die Berührungspunkte zwischen Arbeitsrecht und Haushaltsrecht erörtert werden.

- 3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften

wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.

Hinweise:

3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Industrie- und Handelskammer, Landesversicherungsanstalt, Anwaltskammer, Krankenkasse, Unfallversicherungsträger usw.) kennen lernen.

3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- a) Beratungsgespräche,
- b) Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- c) Verhandlungen mit Betriebs- und Personalräten,
- d) telefonische Rechtsauskünfte.

3.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen typische Arbeitsschwerpunkte dieses Berufsfeldes kennen lernen. In diesem Zusammenhang sollten sie Gelegenheit erhalten, sich in Grundzügen mit der Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen - insbesondere von Sozialplänen - zu befassen und Verständnis für juristische Fragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen zu gewinnen, wobei sie insbesondere lernen sollten, arbeitsgerichtliche Entscheidungen unter wirtschaftlichen, personellen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren.

Zweiter Titel
Ausbildungsstellen

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 5 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Arbeit mit Ausbildungsstellen bei

- a) einem Arbeitgeberverband,
 - b) einer Gewerkschaft,
 - c) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeitsrecht,
 - d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitsrecht,
 - e) einem Gericht für Arbeitssachen;
- statt.

Erstes Kapitel

Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten

Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen erwerben. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnte auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen sein:
 - a) Den Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;

- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren

Hinweise:

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen. Es sollten folgende Gegenstände behandelt werden:

- a) **Kündigungsschutzprozess:**⇐ Abmahnung, außerordentliche und ordentliche Kündigung wegen Verstoßes gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, betriebsbedingte Kündigung und Sozialauswahl, krankheitsbedingte Kündigung, Fragen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast, Weiterbeschäftigungsverlangen, Umgang mit Folgekündigungen, Kündigungsschutzantrag und allgemeiner Feststellungsantrag, Beteiligung des Betriebsrates;
- b) **Betriebsübergang:**⇐ Abgrenzung der Funktionsnachfolge zum Übergang bei Wahrung der Identität in Orientierung an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Fortgeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, Kündigung aus anderen Gründen als dem des Betriebsübergangs, Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses;
- c) **Ausschlussfristen:**⇐ einzelvertragliche und tarifliche Ausschlussfristen, Fragen der formgerechten und rechtzeitigen Geltendmachung, ausgenommene Ansprüche, treuwidrige Berufung auf Ausschlussfristen;

- d) **Teilzeit- und Befristungsfragen:**⇐ betriebliche Gründe gegen die Verringerung der Arbeitszeit, einstweilige Verfügung, Probleme der Zwangsvollstreckung, Sachbefristung, Kalenderbefristung, Zweckbefristung;
- e) **betriebliche Mitbestimmung:**⇐ in sozialen Angelegenheiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 10 und 11 des Betriebsverfassungsgesetzes),
- f) **Urlaubsrecht:**⇐ Berechnung von Teilurlaub, Übertragung, rechtzeitige Geltendmachung, Unterschied zwischen gesetzlichem und tariflichem oder einzelvertraglich zugesagtem Mehrurlaub, einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung;
- g) **Schadensersatz:**⇐ Besonderheiten der Arbeitnehmerhaftung beim Verschulden und bei der Höhe des zu ersetzenden Schadens, Probleme anderweitiger Versicherung, Abgrenzung zur Vertragsstrafe, Grenzen der Zulässigkeit von Vertragsstrafen.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Bedeutung und Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren kennen lernen.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

3. **Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen. Insbesondere soll dabei hingewiesen werden auf die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der RichterIn oder des Richters sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung insbesondere auch für die in Arbeitssachen tätigen Richterinnen und Richter hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden. Gerade die Güteverhandlung verlangt von der Arbeitsrichterin oder dem Arbeitsrichter ein spezielles Einfühlungsvermögen und einen angepassten Verhandlungsstil, da er wegen seiner relativ frühen Anberaumung einige Besonderheiten aufweist: Einerseits ist auch die Rechtslage noch nicht vollständig zu überschauen, andererseits ist die emotionale Beteiligung der Parteien noch sehr hoch.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in drei Fällen Entwürfe für ein Urteil oder einen umfangreicheren Beschluss zu fertigen, davon einen mit Beweiswürdigung und umfangreicheren Parteivortrag;
- b) in einem Fall ein Urteil oder einen Beschluss in einem einstweiligen Verfügungsverfahren anzufertigen;
- c) in einem Fall einen Entwurf für einen Beschluss im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (§§ 80 ff. ArbGG) zu fertigen;

- d) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;
- e) eine Beweisaufnahme unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leiten;
- f) mindestens zweimal Güteverhandlungen unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leisten.

Zweites Kapitel

Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Arbeit existieren nicht.

Sechster Abschnitt

Wahlstation - Wirtschaft

Erster Titel

Arbeitsgemeinschaft

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter wirtschaftsrechtlichen Aspekten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
 - 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sollen nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;

hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;

- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen; unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme; hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im wirtschaftlichen Wettbewerb als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen; z. B.

- a) Anspruchsinhalte und Rechtsfolgen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Verfahren einstweiliger Verfügungen und ihrer Vollstreckung,

- b) die Feststellung von Wettbewerbsvorteil/nachteil bei der Beurteilung als „unlauter“.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die im Wirtschaftsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verbindung vom Wirtschaftsleben und Rechtssystem vertieft kennen lernen und ihre Fähigkeit zur Entscheidungsfindung in exemplarischen Rechtsgebieten weiter ausbauen.

Hinweise:

Im Verlauf der gesamten Arbeitsgemeinschaft sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf den für den Wirtschaftssektor typischen Rechtsgebieten tätig sein und diese unter den Gesichtspunkten ausgewählter Fragestellungen bearbeiten. Hierbei können folgende Rechtsbereiche und Bearbeitungsschwerpunkte in Betracht kommen:

- a) Gesellschaftsrecht
(z. B. Recht der Personengesellschaft mit den besonderen Problemen der Kommanditistenhaftung, GmbH: Vorgesellschaft und Gründerhaftung, Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung);
- b) Wettbewerbsrecht
(z. B. Recht unlauterer Werbung, Kartellrecht mit Fragen der Preisabsprachen und des Boykotts);
- c) Insolvenzrecht
(z. B. Insolvenzanfechtung, Abwicklung von Sukzessivlieferungsverträgen, Absonderung, Masseschulden, Behandlung von Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, Verbraucherinsolvenzverfahren);
- d) Kapitalmarktrecht
(z.B. Ziele und Aufgaben des Kapitalmarktrechts, Finanzinstrumente wie Wertpapiere und Vermögensanlagen, Prospektpflichten und -haftung, Haftung der Anlageberater und -vermittler, Kapitalmarktaufsichtsrecht, Kapitalmarktzivilprozessrecht (KapMug));
- e) Versicherungsrecht
(z.B. Versicherungssparten und Versicherungsarten, Versicherungsvermittlung, Mitteilungs- Beratungs- und Dokumentationspflichten, Versicherungsvertragsrecht, Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Verletzung, Forderungsübergang und Regress des Schadensversicherers).

- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die

Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit vervollständigen.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, wirtschaftsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische wirtschaftsrechtliche Fragestellungen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Ansprüchen und zur Abwehr gegen Mandanten geltend gemachter Forderungen führen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen wirtschaftsrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften) sowie Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich von Unternehmen kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in Unternehmen der freien Wirtschaft täti-

gen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen. Dabei empfiehlt es sich, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Unternehmen bei der Vorbereitung und der Abwicklung von Rechtsbeziehungen sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von nicht juristisch vorgebildeten Bediensteten einzubeziehen.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsverwaltung ausüben. Sie sollen die wichtigsten Tätigkeitsfelder von Juristinnen und Juristen in diesem Bereich kennen lernen. Eine Vertiefung der Fähigkeiten zur Abfassung von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden ist indes nicht beabsichtigt.

- 2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände und Körperschaften wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

- 2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation wirtschaftlicher Verbände und Körperschaften, insbesondere der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- a) Beratungsgespräch,
- b) Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- c) Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
- d) telefonische Rechtsauskünfte.

Zweiter Titel

Ausbildungsstellen

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 6 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei

- a) einem Arbeitgeberverband,
- b) einer Gewerkschaft,
- c) einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,
- d) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschaftsrecht,
- e) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,
- f) einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft fallen;

statt.

Spezielle Regelungen für einzelne Ausbildungsstellen existieren nicht.

Siebter Abschnitt

Wahlstation - Sozialwesen

Erster Titel

Arbeitsgemeinschaft

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen), nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes (Verwaltung) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im arbeitsrechtlichen Lehrgang haben sie u.a. gelernt, Kündigungsschutzklage zu erheben sowie Kündigungs- und Anfechtungserklärungen und Aufhebungsverträge zu formulieren. In der Arbeitsgemeinschaft III schließlich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im sozialrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstgerichtliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Obergerichts verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung,

die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.**

Hinweise:

Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Handhabung der ZPO, der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen sozialrechtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensgesetzen zu arbeiten:

- a) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Verwaltungsverfahren mit den Schwerpunkten
- Verfahrensgrundsätze;
 - Zustandekommen des Verwaltungsaktes;

- Bestandskraft des Verwaltungsaktes, vor allem seine Aufhebung (Widerruf und Rücknahme);
- b) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit den Schwerpunkten
- Verfahrensgrundsätze;
 - Vorverfahren;
 - einstweiliger Rechtsschutz;
 - Klagearten;
 - Ablauf des Verfahrens im ersten Rechtszug, insbesondere Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, sowie Urteile und Beschlüsse.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei vor allem die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X im Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG und des sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem SGG im Verhältnis zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach der VwGO und zum zivilgerichtlichen Verfahren nach der ZPO kennen lernen, und zwar an ausgewählten Beispielen insbesondere aus den Bereichen

- a) des Sozialversicherungsrechts (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) sowie des Arbeitsförderungsrechts;
- b) des sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrechts.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten sozialrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit vervollständigen.

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, sozialrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen

anwältlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische sozialrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Sozialleistungen, vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen, im Einzelfall auch zur Abwehr gegen Mandanten geltend gemachter (Beitrags-) Forderungen, führen. Dabei können sie auch die soziale Problematik nach der Ablehnung von Sozialleistungen durch einen Leistungsträger, verbunden ggf. mit der Notwendigkeit der Inanspruchnahme anderer, subsidiärer Sozialleistungen bis hin zur Sozialhilfe, kennen lernen. Auch die Schwierigkeiten anwältlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen sozialrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften), Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Sozialleistungsträger, kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben, in erster Linie also über Leistungsträger, wobei die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit, ihre Verfassung und Organisation als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sowie ihre Normsetzung für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit im Mittelpunkt stehen sollen. Der Überblick über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in diesem Bereich tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen sollen einen weiteren Schwerpunkt bilden, wobei es sich empfiehlt, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Träger bei der Vorbereitung und dem Erlass von

Bescheiden und Widerspruchsbescheiden sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von Bediensteten des gehobenen Dienstes einzubeziehen. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang auch auf die Tätigkeit in den Sozialrechtsmaterien hingewiesen werden, die, wie insbesondere die Ausbildungsförderung und das Wohngeld, zwar vom Sozialgesetzbuch erfasst werden, bei denen aber nicht der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird.

- 3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.

Hinweise:

3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Vereinigungen der Kriegsoffer und der Schwerbehinderten sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.

3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- a) Beratungsgespräch,
- b) Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- c) Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
- d) telefonische Rechtsauskünfte.

Zweiter Titel
Ausbildungsstellen

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 7 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

- a) einer Behörde oder Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - b) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht,
 - c) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Sozialrecht,
 - d) einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts fallen
- statt.

Erstes Kapitel

Ausbildung bei einem Sozialgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, damit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Fähigkeit erwerben, sozialrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.

2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Als typische Verfahren können z. B. bearbeitet werden:

- a) **Renten- und Reha-Fälle:** medizinische Ermittlungen durch Beiziehung von Befundberichten, Vernehmung von sachverständigen Zeugen, Formulierung der Beweisfragen, Beweiswürdigungsproblematik, Kausalitätsfragen, Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- b) **Verfahrensrechtliche Besonderheiten in evtl. sonstigen Leistungsfällen:**⇐ Grund- und Höhenstreitigkeiten (§ 130 SGG), Berücksichtigung von Anträgen nach § 109 SGG, Zeitabschnittsbewilligungen, Streitgegenstandsfragen (§ 96 SGG), Grenzen der Amtsermittlung, Mitwirkungslast der Beteiligten (§ 103 SGG);
- c) **Rückforderung von Leistungen:**⇐ insbesondere nach den §§ 44 ff. SGB X;
- d) **Beitragsentrichtungsverfahren:**⇐ Beitragsbemessung, Haftungsfragen;
- e) **Beitragsersatzungsverfahren:**⇐ § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Verjährungsfragen;
- f) **Statusverfahren:**⇐ Versicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, Beiladungsfragen (§ 75 SGG);
- g) **Erstattungsstreitigkeiten zwischen Leistungsträgern:**⇐ §§ 102 ff. SGB X, Zuständigkeitskonflikte;
- h) **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.**

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,
2. in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,
3. in einem Fall einen Beschlussentwurf oder ein Votum in einem Eilverfahren zu entwerfen,
4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
5. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

Zweites Kapitel

Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen existieren nicht.

DRITTER TEIL

WEITERE AUSBILDUNGSPLÄNE

Soweit im Zweiten Teil keine speziellen Regelungen getroffen sind, können Stellen, die in dem jeweiligen Ausbildungsbereich tätig sind (z. B. Rechtsanwaltskammern), durch das Hessische Ministerium der Justiz befugt werden, solche Regelungen in eigenen Ausbildungsplänen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz zu treffen.

VIERTER TEIL

VORDRUCKE

1. Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft

<p>ZEUGNIS über die Ausbildung in der Wahlstation - Arbeitsgemeinschaft -</p>
--

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Richterliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Anwaltliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. **Mitarbeit**

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. **Leistungen**

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) **Mündliche Leistungen**

b) **Schriftliche Leistungen**

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Richterin / Richter

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt

am: _____

2. Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle

<p>ZEUGNIS über die Ausbildung in der Wahlstation - Ausbildungsstelle -</p>
--

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. **Mitarbeit**

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. **Leistungen**

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt
am: _____

3. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation – Zivilrechtspflege/Berufungsgericht - Vordruck

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Zivilrechtspflege/Berufungsgericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Erster Abschnitt Zweiter Titel Erstes Kapitel Aktenzeichen)	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst a)			
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Terminsvotum (Nr. II Buchst. b)			

Terminsvotum (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Nr. II Buchst. d)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG (Nr. II Buchst. e)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

**4. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation
– Zivilrechtspflege/ Familiengericht - Vordruck**

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Zivilrechtspflege/ Familiengericht-

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Erster Abschnitt Zweiter Titel Zweites Kapitel Aktenzeichen)	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			

Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Nr. II Buchst. c)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG (Nr. II Buchst. d)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

**5. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation –
Strafrechtspflege/ Staatsanwaltschaft - Vordruck**

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Strafrechtspflege/Staatsanwaltschaft -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Zweiter Abschnitt Zweiter Titel Erstes Kapitel) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			

Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Nr. II Buchst. c)			
Plädoyer (Nr. II Buchst.d)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

**6. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation –
Strafrechtspflege/ Gericht - Vordruck**

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Strafrechtspflege/ Gericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Zweiter Titel Zweites Kapitel Aktenzeichen)	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			

Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Selbstständige Dezernatsarbeit Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG Kurzvortrag (Nr. II Buchst. d)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift